

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 29/2025



Veröffentlicht am: 14.04.2025

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Sozialpädagogik
der Fakultät für Humanwissenschaften
an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

vom 03.04.2025

Aufgrund § 13 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Sozialpädagogik als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Ziele des Studiums	4
§ 3 Akademischer Grad	5
II. Umfang und Ablauf des Studiums	5
§ 4 Zulassung zum Studium/Zulassungsvoraussetzungen	5
§ 5 Studienbeginn und Studiendauer	6
§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums	6
§ 7 Studienaufbau	6
§ 8 Art und Form der Lehrveranstaltungen	7
§ 9 Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen	8
§ 10 Studien(fach)beratung	9
§ 11 Individuelles Teilzeitstudium/Individuelle Studienpläne	9
III. Prüfungen	9
§ 12 Prüfungsausschuss	9
§ 13 Prüfende und Beisitzende	11
§ 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	11
§ 15 Prüfungsleistungen/Prüfungsvorleistungen	12
§ 16 Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich	15
§ 17 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	16
§ 18 Zulassung und Anmeldung zu Prüfungsleistungen/Prüfungsvorleistungen bzw. Rücknahme des Zulassungsantrags/Abmeldung	16
§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note nach dem Durchschnitt	17
§ 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen	18
§ 21 Praxisanalyse	19
§ 22 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß	19
IV. Bachelorabschluss	20
§ 23 Zulassung zur Bachelorarbeit	20
§ 24 Ausgabe des Titels, Abgabe der Bachelorarbeit	21
§ 25 Bewertung der Bachelorarbeit	22
§ 26 Wiederholung der Bachelorarbeit	23
§ 27 Gesamtergebnis des Bachelorabschlusses	23
§ 28 Zeugnis, Bescheinigungen und Urkunde	23
V. Schlussbestimmungen	24
§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten	24
§ 30 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	24
§ 31 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren	25
§ 32 Entziehung/Widerruf des akademischen Grades	25
§ 33 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	25

§ 34 Inkrafttreten	26
Regelstudien- und Prüfungsplan Bachelor Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Sozialpädagogik	27

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau sowie die Prüfungen und den Abschluss des Bachelorstudienganges Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Sozialpädagogik an der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU).
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/2026 im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Sozialpädagogik immatrikuliert werden. Studierende, die bereits vor dem 01.10.2025 im Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft immatrikuliert waren, können auf Antrag zu dieser Ordnung übertreten. Der Antrag ist spätestens vor der Zulassung zur Bachelorarbeit beim Prüfungsausschuss einzureichen. Er ist unwiderruflich.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Ziele des Studiums sind es, gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung und Entwicklung bezogenen Tätigkeitsfelder von Erziehungswissenschaft/Sozialpädagogik eigenständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten. Im Laufe des Studiums bilden die Absolventen und Absolventinnen folgende fachübergreifende Kompetenzen aus:
 - die Fähigkeit, Wissen und Informationen wissenschaftlich adäquat zu recherchieren und deren wissenschaftliche Tragfähigkeit quellenkritisch zu beurteilen,
 - Informations- und Medienkompetenz,
 - die Fähigkeit zum angemessenen Verfassen wissenschaftlicher und anderer Texte,
 - Abstraktionsvermögen und selbständiges Erkennen von Problemen und Lösungswegen,
 - ganzheitliche Betrachtung und kritische Beurteilung von Zusammenhängen basierend auf methodisch grundlagenorientierten Analysen,
 - Organisation- und Transferfähigkeit,
 - Vermittlungskompetenz und Präsentationstechniken,
 - Befähigung zu lebenslangem Lernen,
 - interdisziplinäre Kompetenz.
- (2) Studiengangsspezifische Ziele beziehen sich auf die Fähigkeit und Bereitschaft

- über grundlegendes Wissen und Verständnis der Erziehungswissenschaft/Sozialpädagogik zu verfügen,
- Aufgabenstellungen der Erziehungswissenschaft/Sozialpädagogik in Übereinstimmung mit professionellem Wissen zu bestimmen und definierten Aufgaben-/Problemfeldern zuzuordnen,
- in Übereinstimmung mit dem erworbenen professionellen Wissen, spezifische Prozesse und Angebote der (Sozial-)Pädagogik zu planen und professionelle Konzeptionen für deren Durchführung zu entwickeln,
- unter Anwendung geeigneter Methoden, erziehungswissenschaftliche Forschungsfragen zu bearbeiten und Strategien fachlicher Informationsbeschaffung anzuwenden,
- (sozial-)pädagogische Konzepte und Planungen zu organisieren, durchzuführen und zu evaluieren.

§ 3

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Ablegen der für den Abschluss erforderlichen Prüfungen verleiht die OVGU den akademischen Grad „**Bachelor of Arts**“, abgekürzt „**B.A.**“.

II. Umfang und Ablauf des Studiums

§ 4

Zulassung zum Studium/Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt. Zum Bachelorstudium wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäß § 27 HSG LSA erfüllt.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die sich bewerbende Person Prüfungen im gewählten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Sich bewerbende Personen, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, müssen die Gleichwertigkeit ihrer Hochschulzulassungsberechtigung nachweisen und über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Dazu ist der Nachweis in Form der DSH Stufe 2 (vgl. C1), des TestDaf Stufe 4, der ZOP oder äquivalent zu erbringen. Durch den Prüfungsausschuss können Sonderregelungen festgelegt werden. Die Nachweise sind in deutscher bzw. englischer Sprache oder in beeidigter Übersetzung vorzulegen.

§ 5

Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester bei Einstufung ins erste Fachsemester ausgerichtet.
- (2) Der Bachelorstudiengang ist so konzipiert, dass das Studium einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit in der Regelstudienzeit von sechs Semestern, bei Teilzeitstudium entsprechend individuell angepasst, abgeschlossen werden kann.

§ 6

Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Dieser Bachelorstudiengang ist ein Vollzeit- und Präsenzstudiengang.
- (2) Der Studienaufwand wird mit Leistungspunkten (Creditpoints, CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beschrieben.
- (3) Der Studienaufwand setzt sich u.a. aus der Teilnahme an dem Lehrveranstaltungsangebot, der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, der eigenständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes sowie dem Nachweis der erbrachten Leistungen zusammen. Dabei entspricht 1 CP einem Aufwand von i.d.R. 30 Arbeitsstunden. Das Arbeitspensum pro Semester beträgt i.d.R. 30 CP.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Leistungspunkte nachgewiesen werden, die sich auf Pflicht- und Wahlpflichtmodule verteilen. Die Studieninhalte sind dem Regelstudien- und Prüfungsplan sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist möglich, diese fließen aber nicht in die Gesamtnote mit ein. Auf Wunsch werden sie in das Zeugnis aufgenommen. Die Module, die Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Modulen sind dem Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.
- (5) Bestandteil des Studiums ist ein berufsbezogenes Praktikum von fünfzehn Wochen (Vollzeit). Weiteres regelt die für den Studiengang geltende Praktikumsordnung.

§ 7

Studienaufbau

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Hauptunterrichts- und Prüfungssprache des Studiengangs ist Deutsch.
- (2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach dieser Ordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.
- (3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die Studierende nach Maßgabe dieser Ordnung aus dem Wahlpflichtbereich auszuwählen haben. Die Wahlpflichtmodule ermöglichen im Rahmen der gewählten Studienrichtung individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen bzw. fachspezifischen Erfordernissen des

späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule kann entsprechend der Entwicklung der Lehrfächer und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot der Fakultäten angepasst werden. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können im Einvernehmen mit der Studiengangverantwortlichen Person bzw. Studienfachberatung auch weitere Wahlmodule aus anderen Fakultäten der OVGU oder solche, die im Rahmen eines internationalen Studienaufenthaltes (z.B. ERASMUS) absolviert wurden, als Wahlpflichtmodul anerkannt werden.

- (4) Module werden mit Modulprüfungen, in der Regel bestehend aus einer Prüfungsleistung, abgeschlossen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (5) Die im anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Modulen und Ablegung von Prüfungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen.
- (6) Diese Ordnung enthält Hinweise allgemeiner Art. Zur Orientierung und Planung des Studiums im Detail wird den Studierenden empfohlen, sich mit dem Modulhandbuch vertraut zu machen und die für den Studiengang relevanten Homepages zu beachten. Die Konkretisierung (u.a. Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen) und Semesterplanung erfolgt durch das Modulhandbuch.

§ 8

Art und Form der Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Tutorien, Kolloquien, Projekten, Exkursionen angeboten, zudem ist ein berufsbezogenes Praktikum zu absolvieren, welches durch Lehrveranstaltungen begleitet wird. Die Form der Lehrveranstaltung kann in Präsenz, digital oder hybrid sein, der Regelfall ist Präsenz.
- (2) **Vorlesungen** dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.
- (3) **Seminare** dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referate, Thesen-erstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.
- (4) **Übungen** dienen vor allem der Vertiefung der in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse und dem Erwerb methodischer Fähigkeiten in Verbindung mit dem anwendungsorientierten Üben.
- (5) Das **berufsbezogene Praktikum** dient dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden und Orientierungen in der

Berufs- und Arbeitswelt und der Vertiefung von erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnissen in der Praxisausübung, um unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen in einer Einrichtung Aufgaben der (sozial-)pädagogischen Arbeit wahrnehmen zu können.

- (6) In einer mit **Projekt** bezeichneten Lehrveranstaltung wird eine spezielle Fragestellung unter Berücksichtigung der theoretisch-methodischen Grundlagen am praktischen Beispiel bearbeitet. Die Darstellung des Ergebnisses erfolgt in einer mit der projektleitenden Person vereinbarten schriftlichen Form. Projekte können als Gruppenleistung oder auch als individuelle Aufgaben in Einzelbetreuung vergeben werden.
- (7) Im **Kolloquium** steht die kritische Diskussion von in Projektarbeit entworfenen Forschungsdesigns und ersten Ergebnissen im Vordergrund. Der Charakter eines Kolloquiums besteht in der theoretischen und praktischen Reflexion eines Themas auf hohem Niveau.
- (8) **Tutorien** dienen der Einübung und Vertiefung der Vorlesungs- und Seminarinhalte. Sie werden in der Regel unter Verantwortung der Person, die die Vorlesung oder das Seminar hält, von Studierenden höherer Fachsemester durchgeführt.
- (9) **Exkursionen** dienen der Erprobung, Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.

§ 9

Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen

- (1) Es besteht grundsätzlich keine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen. Soweit im Hinblick auf die Art und den Inhalt einer Lehrveranstaltung eine Anwesenheit der Studierenden erforderlich ist, ist dies im Regelstudien- und Prüfungsplan sowie der Modulbeschreibung zu kennzeichnen. Nur bei Lehrveranstaltungen, die der Vermittlung praktischer Kompetenzen dienen (Exkursion, Sprachkurs, Praktikum, praktische Übung, etc.), kann eine Teilnahmepflicht festgelegt werden.
- (2) Erfolgte eine Kennzeichnung der einzelnen Lehrveranstaltung gemäß Abs. 1, besteht eine Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme. Diese Pflicht wird erfüllt, wenn Studierende bei 80 % der gesamten im jeweiligen Semester stattgefundenen Lehrveranstaltungsterminen anwesend waren bzw. bei anderen Veranstaltungsformen (bspw. Blockseminar) nicht mehr als 20 % der Präsenzzeiten abwesend waren. Gründe der Nichtanwesenheit sind unerheblich.
- (3) Zum Nachweis über die Teilnahme ist von der verantwortlichen Lehrperson eine lückenlose Dokumentation der Anwesenheit unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu führen.
- (4) Soweit keine regelmäßige Teilnahme vorliegt, wird die bzw. der Studierende in dem jeweiligen Modul nicht für die erforderliche Modulprüfung zugelassen.

- (5) Die verantwortliche Lehrperson entscheidet darüber, ob im Fall nicht regelmäßiger Teil-nahme die gesamte Lehrveranstaltung oder nur die versäumten Teile zu wie-derholend sind bzw. der Erwerb der praktischen Kompetenzen gemäß Abs. 1 an-derweitig durch den bzw. die Studierende nachgewiesen werden kann.

§ 10

Studien(fach)beratung

- (1) Von der Fakultät wird eine Studienfachberatung angeboten. Die beratenden Perso-nen sind auf der Homepage der Fakultät angegeben. Zu Beginn jedes Studienjahres werden einführende Beratungsveranstaltungen angeboten.
- (2) Eine allgemeine Studienberatung kann jederzeit in Anspruch genommen werden und ist insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:
- Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
 - Antrag auf Leistungsanerkennung,
 - Antrag auf Teilzeitstudium,
 - Wahl der Studienschwerpunkte,
 - wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
 - nicht bestandene Prüfungen,
 - Studiengang- oder Hochschulwechsel,
 - Auslandsstudium und individuelle Studienplangestaltung.

§ 11

Individuelles Teilzeitstudium/Individuelle Studienpläne

- (1) Es besteht die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums gemäß der Rahmen-ordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der OVGU.
- (2) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit. Sie werden Studierenden angeboten, die aufgrund besonderer Umstände Unterstützung benötigen. Individuelle Studienpläne sind nur mit der Zu-stimmung des Prüfungsausschusses möglich.
- (3) Die Studienfachberatung unterstützt Studierende bei der Erstellung eines individu-ellen Studienplans und dient begleitend als Anlaufpunkt.

III. Prüfungen

§ 12

Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus fünf Mitglie-dern, von denen drei der Gruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA (Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen), ein Mitglied der Gruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 2 HSG

LSA (wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben) angehören sowie einem Mitglied aus der Statusgruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 3 HSG LSA (Studierende). Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende müssen der Statusgruppe Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen angehören. Beratend können auch Mitglieder anderer Fakultäten hinzugezogen werden. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt.

- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und gibt bei Bedarf Anregungen und Vorschläge zu deren Weiterentwicklung. Dabei ist der Einhaltung der Studierbarkeit, insbesondere der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsplanung gemäß Regelstudien- und Prüfungsplan, besondere Bedeutung beizumessen.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die der Stellvertretung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, davon abweichend die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung kann die Übertragung von Aufgaben an andere Personen des Prüfungsausschusses oder der Fakultät geregelt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine von ihr bzw. von ihm benannte Person vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Die bzw. der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine bzw. ihre Tätigkeit.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Zur Unterstützung der Arbeit des Prüfungsausschusses besteht an der Fakultät ein Prüfungsamt. Das Prüfungsamt ist die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses.
- (9) Entscheidungen und andere zu beschließende Maßnahmen, insbesondere zu Melde-, Ausschluss- und Prüfungsfristen sowie über die Festlegung der Prüfungstermine, werden über die Website des Prüfungsamtes bekanntgegeben. Die Zulassung zu Modulprüfungen/studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Versagung der Zulassung sowie deren Ergebnisse werden personenbezogen über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem bekanntgegeben.

§ 13

Prüfende und Beisitzende

- (1) Das Prüfungsamt bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden, soweit die Bestellung nicht in einem Lehrimport durch eine andere Fakultät im Rahmen des Studiums absolviert werden.

Zur Abnahme von Prüfungen nach dieser Ordnung sind Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (vgl. § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA), wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen berechtigt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss besitzen.

- (2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sowie studienbegleitenden Prüfungen sind zwei Prüfende zu bestellen. Die Bestellung einer abweichenden Anzahl erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen.

Die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen kann durch zwei Prüfende (Kollegialprüfung) oder eine prüfende Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person, bestellt durch den Prüfungsausschuss, erfolgen.

- (3) Studierende können Prüfende für mündliche Prüfungen und die Bachelorarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Das Prüfungsamt stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig gemäß §12 Abs. 9 bekannt gegeben werden.

§ 14

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Über die Anerkennung von an einer anderen Hochschule erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist innerhalb des ersten Semesters nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III) hat die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen zu erfolgen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der Qualität, des Niveaus, des Lernergebnisses, des Umfangs sowie des Profils zwischen den erworbenen und den im Studiengang zu erwerbenden Kenntnissen bestehen. Dabei ist anstelle eines schematischen Vergleichs eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Die Beweislast für den Fall, dass ein Antrag nicht die Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt, trägt der Prüfungsausschuss. Soweit beiderseitig angewandt, ist das European Credit Transfer System (ECTS) bei der Bewertung zu berücksichtigen.
- (3) Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen

wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

- (4) Außerhalb einer Hochschule erworbene Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal bis zu 50 Prozent für das Hochschulstudium anerkannt werden, sofern diese einschlägig und nach Inhalt und Niveau den Modulen des Studiums gleichwertig sind.

§ 15

Prüfungsleistungen/Prüfungsvorleistungen

- (1) Jedes Modul wird mit i.d.R. einer Prüfungsleistung (PL), abgeschlossen. Es können auch Module festgelegt werden, die unbenotet abgeschlossen werden.

Insbesondere folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich:

1. Klausur (schriftliche oder elektronische Prüfung),
2. mündliche Prüfung,
3. Projektbericht,
4. Hausarbeit/Essay/Abstract/Bericht,
5. Referat/Seminarvortrag,
6. Medienprodukte,
7. Präsentation,
8. Moderation eines Textes,
9. Portfolio/Arbeitsmappe,
10. Praxisanalyse
11. Bachelorarbeit

- (2) In einer **Klausur** in schriftlicher oder elektronischer Form sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können oder, dass sie sich das in der entsprechenden Lehrveranstaltung präsentierte Wissen in hinreichendem Umfang angeeignet haben. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 60, jedoch nicht mehr als 180 Minuten. Klausuren können Aufgaben enthalten oder aus Fragen bestehen, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Antwort-Wahl-Verfahren, Multiple Choice).

- (3) Durch eine **mündliche Prüfung** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Die mündliche Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu vier Studierende eine Gruppe bilden können. Die ggf. beisitzende Person ist

vor der Notenfestsetzung zu hören.

Die Dauer der Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 15, jedoch nicht mehr als 60 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden bzw. von der prüfenden und der beisitzenden Person zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist der zu prüfenden Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

- (4) Durch Mitarbeit in einem wissenschaftlichen Projekt sollen Studierende nachweisen, dass sie zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist in Form eines **Projektberichtes** nachzuweisen.
- (5) Eine **Hausarbeit**/ein **Essay**/ein **Abstract und ein Bericht** sind schriftliche Ausarbeitungen einer wissenschaftlichen Fragestellung von unterschiedlichem Umfang und theoretischer Tiefe; sie können als Gruppenarbeit erstellt werden. In diesem Fall müssen die Einzelleistungen der Beteiligten erkennbar sein.
Sie erfordern eine analytische, empirische und/oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Studierende können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch.
- (6) Ein **Referat/Seminarvortrag** umfasst:
 - eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
 - die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Die Ausarbeitungen müssen schriftlich vorliegen.
- (7) **Medienprodukte** bereiten die Ergebnisse der Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung in medialer (z.B. hypertextueller, multimedialer oder audiovisueller) Form auf und können als Gruppenarbeiten erstellt werden. In diesem Fall müssen die Einzelleistungen der Beteiligten erkennbar sein. Sie werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen oder einer gesonderten Veranstaltung präsentiert.
- (8) Eine **Präsentation** ist eine Vorstellung, Erläuterung und Verteidigung eines selbst erarbeiteten Themenzusammenhangs. Präsentationen können auch praktisch orientierte Fragestellungen zum Gegenstand haben. Sie finden im Rahmen von Lehrveranstaltungen statt und werden bewertet.
- (9) Die **Moderation eines Textes** zielt darauf innerhalb der Seminargruppe Diskussionen auf Basis ausgewählter Textsequenzen/–aussagen anzuregen und diese zu leiten. Dabei geht es darum die Vielfalt und Varianz von Positionen aufzudecken und Chancen und Grenzen zu diesen Positionen deutlich zu machen.
- (10) Ein **Portfolio**/Eine **Arbeitsmappe** ist eine semesterbegleitend angelegte Prüfungsleistung. Sie ist besonders geeignet, Wissenserwerb und die Reflexion des eigenen

Lernfortschritts miteinander zu verbinden und überprüfbar zu machen. Dazu erstellen die Studierenden schriftlich nach zuvor im Rahmen der Lehrveranstaltung definierten Kriterien Materialien (Texte, Dokumentationen, Übersichten, Kurzesays etc.), in denen sie die jeweiligen Gegenstände reflektierend in einen Zusammenhang mit ihrem eigenen Lernen bringen. Im Portfolio, das materiell als eine Mappe angelegt ist, werden diese Arbeiten gesammelt. Das Portfolio kann schon während des Semesters in Individual- und Gruppengesprächen für Feedback-Prozesse genutzt und am Ende des Semesters beurteilt werden.

- (11) In der **Praxisanalyse** sollen in Form einer mündlichen Prüfung die im berufsbezogenen Praktikum gewonnenen Erfahrungen reflektiert und ausgehend vom Praktikumsbericht unter Berücksichtigung der im Praktikum schwerpunktmäßig wahrgenommenen Aufgaben den gesamten Tätigkeitsbereich des entsprechenden Berufs- und Tätigkeitsfeldes betreffende Schlussfolgerungen aufgezeigt werden.
- (12) Die **Bachelorarbeit** ist eine wissenschaftliche Arbeit, die zum Abschluss des Bachelorstudiums verfasst wird und erfordert die analytische, empirische und/oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Sie dient dazu, dass Studierende ihre Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Recherche, Analyse und Argumentation unter Beweis stellen. Näheres ist in Abschnitt IV. Bachelorabschluss geregelt.
- (13) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung können Prüfungsvorleistungen (Studiennachweise) gefordert werden. Nicht bestandene Vorleistungen können ohne Versuchszählung wiederholt werden. Die Bedingungen für den Erwerb der Vorleistungen sowie deren Art und Umfang sind von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben bzw. im Modulhandbuch zu benennen.
- (14) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit gestattet werden. Der Beitrag der einzelnen zu prüfenden Person muss die jeweiligen Prüfungsanforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (15) Art und Umfang der Prüfungsleistungen eines Moduls sind dem anhängenden Regelstudien- und Prüfungsplan bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. Nachfolgende Prüfungsarten können unter folgenden Voraussetzungen wie folgt geändert werden:
 - (a) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei der/den prüfenden Person/en 20 oder weniger Studierende angemeldet oder zu erwarten, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der prüfenden Person/en zustimmen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden.
 - (b) Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei der/den prüfenden Personen zu einem Prüfungstermin mehr als 20 Studierende ange-

meldet oder zu erwarten, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der prüfenden Person/en zustimmen, dass stattdessen die Prüfung als Klausur abgenommen wird.

Die Zustimmung gilt nur für jeweils einen Prüfungstermin. Über die Änderung der Prüfungsart sind die zu prüfenden Personen unverzüglich zu unterrichten.

- (16) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüfenden und veröffentlichen entsprechende Informationen rechtzeitig. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden.
- (17) Für Prüfungsleistungen anderer Fakultäten im Rahmen von Lehrimporten gelten die Regularien der entsprechenden exportierenden Fakultäten.
- (18) Die Ergebnisse von schriftlichen Vorleistungen und Prüfungsleistungen (Klausuren, Hausarbeiten, Bachelorarbeit) sollen innerhalb von sechs Wochen nach der Leistungserbringung bekannt gegeben werden.

§ 16

Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich

- (1) Die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Ordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme ist zu ermöglichen.
- (2) Die Schutzbestimmungen entsprechend dem Pflegezeitgesetz und entsprechend dem Familienpflegezeitgesetz sind bei der Anwendung dieser Ordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen für Zeiten der tatsächlichen Pflege naher Angehöriger ebenfalls zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme ist zu ermöglichen.
- (3) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen gemäß Immatrikulationsordnung der OVGU beurlaubt worden sind, können auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.
- (4) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder durch Vorlage eines Behinderenausweises glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder chronischer Erkrankung oder aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihnen ein Nachteilsausgleich eingeräumt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gestattet werden. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen und soll spätestens mit der Anmeldung zur jeweiligen Prüfungsleistung/Prüfungsvorleistung gestellt werden.

§ 17

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende dieses Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen durch die Prüfenden zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind und die zu prüfende Person zustimmt. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18

Zulassung und Anmeldung zu Prüfungsleistungen/Prüfungsvorleistungen bzw. Rücknahme des Zulassungsantrags/Abmeldung

- (1) Zu den Prüfungsleistungen/Prüfungsvorleistungen kann zugelassen werden, wer im oben genannten Studiengang an der OVGU immatrikuliert ist.
- (2) Studierende melden sich für Prüfungsleistungen/Prüfungsvorleistungen bzw. zu den Wiederholungsprüfungen in den Zeiträumen 15.11.–30.11. für Prüfungen im Wintersemester bzw. 15.05.–31.05. für Prüfungen im Sommersemester in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form an. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Anmeldung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der studierenden Person Abweichendes beschließt.
- (3) Zur Anmeldung sind gegebenenfalls Prüfende vorzuschlagen sowie die Nachweise der erbrachten Prüfungsvorleistungen beizufügen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der OVGU befinden.
- (4) Den Antrag auf Zulassung bzw. die Anmeldung zu einer Prüfung kann die studierende Person bis spätestens drei Kalendertage vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurücknehmen bzw. sich von der Prüfung wieder abmelden. Im Fall der Rücknahme ist die Zulassung zur Prüfung zu einem späteren Prüfungstermin erneut fristgerecht zu beantragen bzw. bedarf es im Fall der Abmeldung der erneuten Anmeldung zur Prüfung.

Für die Prüfungsleistung „Hausarbeit“ gilt, dass der/die Studierende von dieser zurücktreten kann. Mit der prüfenden Person ist vor Beginn geeignet dokumentiert (bspw. per Mail) eine Frist zur Abgabe festzulegen. Der Rücktritt wird erklärt, indem der/die Studierende vor dem Ende der vereinbarten Frist bspw. via E-Mail eine entsprechende Erklärung bei der prüfenden Person abgibt. Geschieht dies nicht fristgerecht, ist die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.

- (5) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:
 - (a) die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 - (b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - (c) die Modulprüfung, für die die Zulassung beantragt wird, endgültig „nicht bestanden“ wurde oder als „endgültig nicht bestanden“ gilt.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note nach dem Durchschnitt

- (1) Zur Bewertung von Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note		
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Leistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Wird die Leistung von mehreren Prüfenden bewertet oder besteht die Prüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, so ist die Note der Prüfungsleistung rechnerisch zu ermitteln. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (4) Eine Vorleistung bzw. Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ist bestanden, wenn die geprüfte Person mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet (Gleitklausel). Die Gleitklausel kommt nur zur Anwendung, wenn die geprüfte Person mindestens 40 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (relative Bestehensgrenze). Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse wird die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jeder geprüften Person addiert. Dieser Absatz findet Anwendung, sofern der Anteil der Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren 50 Prozent übersteigt.
- (5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen, soweit diese Ordnung keine weitergehenden Regelungen trifft.

Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

§ 20

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Für eine Prüfungsleistung, die nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, bestehen zwei Wiederholungsmöglichkeiten. Damit ergeben sich für eine Prüfungsleistung in der Regel ein Erstversuch, falls dieser nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, ein erster Wiederholungsversuch und, sofern dieser nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, ein zweiter Wiederholungsversuch.
- (2) Eine Wiederholungsprüfungsleistung ist zum nächsten Prüfungstermin, frühestens nach sechs Wochen, abzulegen. Für jede Wiederholungsprüfungsleistung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Für die Bewertung gilt § 19 entsprechend.
- (3) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Prüfungsleistungen von Pflichtmodulen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, gemäß der Absätze 1 und 2 zu wiederholen.
- (4) Für Prüfungsleistung von Wahlpflichtmodulen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können die Wiederholungsmöglichkeiten gemäß der Absätze 1 und 2 in Anspruch genommen werden. Werden die Wiederholungsmöglichkeiten für die Prüfungsleistungen in einem Wahlpflichtmodul nicht in Anspruch genommen, ist ein alternatives Wahlpflichtmodul zu wählen.
- (5) Eine bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt oder durch eine andere Prüfungsleistung ausgetauscht werden.
- (6) Haben Studierende ihren Prüfungsanspruch verloren, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen entsprechenden Bescheid, dass der angestrebte Bachelorabschluss als nicht bestanden gilt.

§ 21

Praxisanalyse

- (1) Abweichend gelten in Bezug auf die Prüfungsleistung Praxisanalyse nachstehende Regelungen, um den Besonderheiten des geltenden Sozialberufeserkenntnisgesetzes Sachsen-Anhalt nebst seiner Verordnung zur Ausführung angemessenen Rechnung zu tragen.
- (2) Die Praxisanalyse ist eine Einzel- oder Gruppenprüfung, die im Anschluss an das berufsbezogene Praktikum durchgeführt wird; wobei bis zu vier Studierende eine Gruppe bilden können. Die Dauer soll 30 Minuten je zu prüfender Person betragen.
- (3) Für diese Prüfungsleistung ist auf Vorschlag des Praxisreferates der Fakultät vom Prüfungsausschuss in Abweichung von § 13 gesondert eine Prüfungskommission zu bestellen. Ihr gehören ein Vorsitz und mindestens drei weitere Personen an, wobei ein Mitglied in der Berufspraxis tätig sein, über langjährige einschlägige Berufserfahrung sowie Erfahrungen in der Praktikumsbetreuung verfügen muss. Ein weiteres Mitglied ist aus einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule zu bestellen. Die weiteren Mitglieder werden gemäß § 13 Abs. (1) bestellt.
- (4) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer den Bericht für das berufsbezogene Praktikum vorgelegt hat. Der Bericht soll die im Praktikum gewonnenen Erfahrungen reflektieren und Schlussfolgerungen aufzeigen.
- (5) Ausgehend vom Bericht für das berufsbezogene Praktikum sollen in der Prüfung u.a. die während des Praktikums schwerpunktmäßig wahrgenommenen Aufgaben in dem gesamten Tätigkeitsbereich des entsprechenden Berufs- und Tätigkeitsfeldes betreffende Schlussfolgerungen aufgezeigt werden.
- (6) Die Praxisanalyse wird entweder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet; dabei sind der Bericht und die Beurteilung aus der Praxis zu berücksichtigen. Die Bewertung wird den Studierenden nach Beratung bekanntgegeben.
- (7) Ist die Praxisanalyse nicht bestanden, besteht eine Wiederholungsmöglichkeit.

§ 22

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die zu prüfende Person
 - a) ohne triftigen Grund
 - zu einem für sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
 - nach Ablauf der Frist zur Rücknahme des Antrags auf Zulassung bzw. zur Abmeldung einer Prüfung (gemäß § 18 Abs. 4) oder nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 - b) bei einer schriftlichen Prüfungsleistung (ausgenommen Klausuren) Inhalte aus fremden Arbeiten ohne Angabe der Quelle übernommen wurden.

- (2) Der für das Versäumnis der Prüfungsleistung gemäß Abs. (1) geltend gemachte Grund ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.

Ist die zu prüfende Person krankheitsbedingt verhindert, hat sie die Verhinderung dem Prüfungsamt schriftlich oder in elektronischer Form per E-Mail spätestens bis zum Beginn der Prüfung mitzuteilen. Darüber hinaus ist eine ärztliche Bescheinigung (Feststellung der Prüfungsunfähigkeit) vorzulegen, die innerhalb von drei Werktagen nach dem Prüfungstag und der ärztlichen Feststellung beim Prüfungsamt einzureichen ist. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die zu prüfende Person ist zunächst anzuhören.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder den Aufsichtsführenden/die Aufsichtsführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss zu prüfende Personen von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die zu prüfende Person ist verpflichtet, ihre Prüfungsleistung eigenständig und ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis zu erbringen. Sie hat im Rahmen der Abgabe schriftlicher Prüfungsleistungen ohne Aufsicht eine schriftliche Eigenständigkeitserklärung abzugeben.
- (6) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus einem von der zu prüfenden Person zu vertretendem Grund nicht eingehalten, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (7) Störungen im Vorfeld der Prüfung oder im Prüfungsablauf müssen unverzüglich geltend gemacht werden, wenn und sobald die Geltendmachung möglich und zumutbar ist. Die vorbehaltlose Teilnahme an einer Prüfung in Kenntnis relevanter Beeinträchtigungen schließt die spätere Berufung auf derartige Beeinträchtigungen durch den/die zu Prüfende aus.

IV. Bachelorabschluss

§ 23

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen ist. Dabei soll die studierende Person zeigen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet eigen-

ständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann. Das Modul Bachelorarbeit inkl. Begleitseminar (Kolloquium) entspricht einem Aufwand von insgesamt 15 CP.

- (2) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer an der OVGU in dem in § 1 aufgeführten Studiengang immatrikuliert ist und in diesem Studiengang mindestens 140 Leistungspunkte erreicht hat. Wurden im Wahlpflichtbereich mehr Module absolviert als erforderlich, so sind mit dem Antrag nach Abs. 3 jene Module zu benennen, die in die Gesamtnote einfließen sollen.
- (3) Studierende beantragen die Zulassung zur Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag können Vorschläge über Titel und prüfende Personen beigefügt werden. Zudem ist die Beantragung der Bearbeitung als Gemeinschaftsarbeit möglich. Keiner dieser Anträge begründet einen Rechtsanspruch.

§ 24

Ausgabe des Titels, Abgabe der Bachelorarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit, die bis zur Abgabe der Bachelorarbeit zehn Wochen beträgt, beginnt mit der der Ausgabe des Titels und ist beim Prüfungsamt der Fakultät aktenkundig zu machen.
- (2) Der Titel wird von einer gemäß § 13 Abs. (1) bestellten prüfberechtigten Person ausgegeben und betreut.
- (3) Wird die Bachelorarbeit in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt, gilt für den als Prüfungsleistung zu bewertenden Einzelbeitrag § 15 Abs. (14); er muss den Anforderungen nach § 23 Abs. (1) entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu drei Studierende begrenzt.
- (4) In folgenden Fällen kann die Bearbeitungszeit um jeweils max. vier Wochen (zusammen max. acht Wochen) verlängert werden:
 - a) bei der erforderlichen Gewinnung empirischer Daten oder bei Vorliegen eines nachweislichen Grundes, den die studierende Person nicht zu vertreten hat,
 - b) im nachgewiesenen Krankheitsfall. Die Bearbeitungszeit wird für die Dauer der Krankheit verlängert. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.Jede Verlängerung der Abgabefrist bedarf eines Antrags und ist durch die studierende Person zu begründen und unter Beifügung einer Stellungnahme der betreuenden Person beim Prüfungsausschuss zu stellen. Eine Verlängerung am Tag der Abgabe bzw. nach Ablauf der Abgabefrist ist im Fall gemäß Abs. 4a) ausgeschlossen.
- (5) Der Titel der Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben oder geändert werden mittels formloser, schriftlicher Anzeige an das Prüfungsamt.

- (6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – eigenständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben und, dass die eingereichten Versionen (digitales und Printformat) identisch sind. Es muss ebenfalls erklärt werden, dass die Arbeit nicht bereits als Prüfungsleistung in einem anderen Studiengang bewertet wurde.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß – auch bei Gemeinschaftsarbeiten – im Prüfungsamt der Fakultät einzureichen. Fällt der Abgabetermin auf ein Wochenende oder einen Feiertag, ist der nächstfolgende Werktag der letzte Abgabetermin. Die Arbeit ist in digitaler Form (PDF-Format) einzureichen, die für eine etwaige Überprüfung der Arbeit auf Plagiate und wissenschaftliche Redlichkeit genutzt wird. Weitere Abgabemodalitäten, wie insbesondere die Notwendigkeit und Anzahl einzureichender schriftlicher Exemplare, die sonstige Form der Arbeit etc. sind durch das Prüfungsamt in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (8) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (9) Mit Einreichung der Arbeit – spätestens aber fünf Werktage nach ihrer Einreichung (Nachfrist) – muss die Eigenständigkeitserklärung im Original mit eigenhändiger Unterschrift dem Prüfungsamt der Fakultät zugehen. Fehlt die Eigenständigkeitserklärung und wird sie trotz Aufforderung binnen der Nachfrist nicht nachgeholt, gilt die Arbeit als nicht bestanden.

§ 25

Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen gemäß § 13 Abs. (1) zu begutachten und zu bewerten. Als erste begutachtende Person soll diejenige bestellt werden, die die Arbeit betreut hat; sie soll im Studiengang lehren. Die Gutachten müssen mit einer Bewertung gemäß § 19 Abs. (1) abschließen. Das Zweitgutachten kann aus einer expliziten Zustimmung zum Erstgutachten bestehen, sofern die Benotung nicht schlechter als „ausreichend“ ist bzw. kein Bewertungsdisens besteht; die Form der Mitzeichnung ist zulässig. Bei Bewertung der Leistung mit „nicht ausreichend“ durch eine der begutachtenden Personen bzw. wenn zwischen den Bewertungen zwei ganze Noten oder mehr liegen, ist eine dritte begutachtende Person zu bestellen und durch diese ein weiteres Gutachten zu erstellen. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn das auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von allen begutachtenden Personen festgesetzten Einzelnoten mindestens "ausreichend" (4,00) ist.
- (2) Die Begutachtung der Bachelorarbeit soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe erfolgen.

§ 26

Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal mit neuem Titel wiederholt werden. Die erneute Anmeldung zur Bachelorarbeit hat innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Erstversuchs zu erfolgen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (2) Eine Rückgabe des Titels bei einer Wiederholung der Arbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 27

Gesamtergebnis des Bachelorabschlusses

- (1) Der Bachelorabschluss wird vergeben, wenn alle gemäß Regelstudien- und Prüfungsplan notwendigen Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote des Abschlusses wird zu 70 Prozent aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Note der Module (ohne Note der Bachelorarbeit) und zu 30 Prozent aus der Note des Moduls „Bachelorarbeit“ gebildet.
- (3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote 1,2 und besser, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (4) Der Bachelorabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung in einem Pflichtmodul oder die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und keine weitere Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 28

Zeugnis, Bescheinigungen und Urkunde

- (1) Über das erfolgreich absolvierte Studium ist unverzüglich und vor Ablauf von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen bzw. deren Stellvertretung zu unterschreiben und mit dem Siegel der OVGU zu versehen.
- (2) In das Zeugnis werden die Note und das Thema der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote aufgenommen.
- (3) In einer mit Hochschulsiegel versehenen Anlage zum Zeugnis werden alle absolvierten Module und Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen CPs und Noten aufgelistet. Auf Wunsch werden zudem zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen verzeichnet.
- (4) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde. Darin wird mit dem Datum des Zeugnisses die Verleihung des Grades gemäß § 3 beurkundet. Die Urkunde wird

von dem Dekan bzw. der Dekanin oder von dem Prodekan bzw. der Prodekanin der Fakultät und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen bzw. deren Stellvertretung unterzeichnet sowie mit dem Siegel der OVGU versehen.

- (5) Auf Antrag kann die Ausstellung der Abschlussdokumente in englischer Sprache erfolgen. Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Erhalt der deutschen Abschlussdokumente schriftlich gestellt werden.
- (6) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache.
- (7) Verlassen Studierende die OVGU oder wechseln sie den Studiengang, wird ihnen auf Anfrage eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Die Anfrage ist an das Prüfungsamt zu richten.
- (8) Ist der Bachelorabschluss nicht bestanden oder gilt er als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der betroffenen Person hierüber einen Bescheid, der auch eine Notenbescheinigung der erbrachten Prüfungsleistungen enthält.
- (9) Den Studierenden kann nach bestandener Praxisanalyse auf Antrag eine gesonderte Bescheinigung über das erfolgreich abgeschlossene berufsbezogene Praktikum durch das Praxisreferat ausgestellt werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Studien- und Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss der Fakultät zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat eine zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

Haben Studierende die Zulassung zu einer Prüfungsleistung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Der betroffenen Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 28 Abs. (7) zu ersetzen. Die Bachelorurkunde ist einzuziehen, wenn der Bachelorabschluss aufgrund der Täuschungshandlung als "nicht bestanden" gilt.

§ 31

Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der/den betreffenden prüfberechtigten Person/en zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so gibt der Prüfungsausschuss dem Widerspruch statt.

Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung lediglich darauf, ob

- (a) das Prüfungsverfahren fehlerfrei ist,
- (b) eine prüfende Person von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
- (c) allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- (d) sich eine prüfende Person von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

§ 32

Entziehung/Widerruf des akademischen Grades

Die Entziehung oder der Widerruf des Bachelorgrades erfolgt nach Maßgabe des § 21 HSG LSA.

§ 33

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 34
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der OVGU in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 05.03.2025 und der Stellungnahme des Senates der OVGU vom 26.03.2025.

Magdeburg, 03.04.2025

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan

Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Regelstudien- und Prüfungsplan Bachelor Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Sozialpädagogik

Möglichkeit für ein Auslandssemester

Module		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				5. Semester				6. Semester						
		CP	SWS			VL	PA	CP	SWS		VL	PA	CP	SWS			VL	PA	CP	SWS		VL	PA	CP	SWS		VL	PA
			V	Ü	S				V	S				V	Ü	S				V	S				V	S		
Erziehungswissenschaftliche Grundfragen, Grundlagen und Grundbegriffe	PM 1	15	4	2		1SN	PL																					
Sozialpädagogische Grundlagen, Probleme und Perspektiven	PM 2	5	2			PL		10	4	2SN																		
Adressat:innen in differenten Lebenswelten und Lebenslagen unter rechtlich/ institutioneller Perspektive	PM 3.1	5	2			1SN	(PL)	5	2	(1SN)	PL																	
Adressat:innen in berufsbezogenen Kontexten unter rechtlich/institutioneller Perspektive	PM 3.2							5	2	(1SN)	PL	5	2		1SN	(PL)												
Erziehung, Lernen und Bildung im (Berufs-) Bildungssystem	PM 4.1	5	2			1SN	(PL)	5	2	(1SN)	PL																	
Handlungsfelder in Arbeit, Beruf und Betrieb	PM 4.2											5	2		1SN	(PL)	5	2		(1SN)	PL							
Einführung in die Sozialwissenschaften	PM 5											5	2			PL												
Sozialwissenschaftliches Kontextwissen 1 - ein Modul ist zu absolvieren - 5 CP																												
Theorien der Politikwissenschaft	WPM 1																5	2			PL							
Theorien der Soziologie	WPM 2																5	2			PL							
Sozialwissenschaftliches Kontextwissen 2 - zwei Module sind zu absolvieren - 10 CP																												

Möglichkeit für ein Auslandssemester

Module		1. Semester					2. Semester				3. Semester				4. Semester				5. Semester				6. Semester									
		CP	SWS			VL	PA	CP	SWS		VL	PA	CP	SWS			VL	PA	CP	SWS		VL	PA	CP	SWS		VL	PA				
			V	Ü	S				V	S				V	Ü	S				V	S				V	S						
Kultur und Individuum	WPM 3											5					SN															
Macht und Herrschaft	WPM 4											5					SN	(5)				(SN)										
Sozialstruktur und Ungleichheit	WPM 5											5					SN															
Internationale Beziehungen und Weltgesellschaft	WPM 6											5					SN	(5)				(SN)										
Professionelle Herausforderungen in erziehungswissenschaftlichen Forschungs- und Handlungsfeldern	PM 6											5		2	1SN			20	4	4	4SN	PL										
Praxisphase und Reflexion	PM 7.1																					20		P			10			1SN	PN	
Fachliche Begleitung von Praktikum und Praktikumsbericht*	PM 7.2																					5		2			5		2		Prä	
Optionaler Bereich	PM 8						5	2	1SN	(PL)																	5		2	(1SN)	PL	
							(10)	2-6		(PL)																						
Bachelorarbeit	PM 9																					5		2	1SN		10				BA	
Summe CP Semester		30CP					30CP				30CP				30CP				30CP													
Summe CP Studiengang		180CP																														

PL - Prüfungsleistung (benotet); SN - unbenoteter Leistungsnachweis (Studiennachweis); CP - Credit Points ; SWS - Semesterwochenstunden; V - Vorlesung; S - Seminar; Ü - Übung; PA - Prüfungsart (wird jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben) VL - Prüfungsvorleistung; PM - Pflichtmodul; HA - Hausarbeit; BA - Bachelorarbeit; Prä - Präsentation (unbenotet); P - berufsbezogenes Praktikum; PN - Praxisanalyse (unbenotet)